

## Stellungnahme der VG Bild-Kunst

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein „Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ vom 2. September 2020

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes“, in dem die bisherigen beiden Diskussionsentwürfe des Bundesministeriums nunmehr zusammengeführt werden.

Die VG Bild-Kunst hatte bereits am 4. September 2019 im Rahmen der einleitenden öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums und zu den beiden Diskussionsentwürfen am 31. Januar und 31. Juli 2020 sowie gemeinsam mit dem Bundesverband professioneller Bildanbieter (BVPA) am 28. September 2020 umfassend Stellung genommen. Darüber hinaus hatte sie am 30. Oktober 2020 gemeinsam mit der VG Wort und zehn Berufsverbänden und Gewerkschaften, die für Kreative aus dem Filmbereich tätig sind, eine ergänzende Stellungnahme zu dem Themenkomplex des Direktvergütungsanspruchs vorgelegt.

### I. Kritische Regelungen des Referentenentwurfs

#### **1. UrhDaG: Umsetzung Art. 17 DSM-Richtlinie**

Die VG Bild-Kunst begrüßt grundsätzlich den Ansatz, die Regulierungsvorgaben nach Art. 17 der DSM-Richtlinie in einem eigenen Stammgesetz umzusetzen. Jedoch gilt es dabei, keine über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehende Regelungen einzuführen, die dem Grundanliegen von Art. 17 DSM-Richtlinie zuwiderlaufen, den Markt für die Vergabe von Lizenzen zwischen Rechteinhabern und Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten zu fördern (Erwägungsgrund 61 DSM-RL).

Dies gilt umso mehr, als die VG Bild-Kunst anstrebt, gemeinsam mit den im BVPA organisierten Bildagenturen, ausländischen Verwertungsgesellschaften und weiteren Rechteinhabern ab Geltung der urheberrechtlichen Verantwortung von Diensteanbietern eine umfassende Lizenz für das professionelle Bildrepertoire im Bereich der Fotografie anzubieten, um so

- den Diensteanbietern Rechtssicherheit zu verschaffen, wenn professionelle Fotografien von Privatpersonen auf den jeweiligen Plattformen hochgeladen werden,
- die Notwendigkeit des Einsatzes von Upload-Filtern zu reduzieren und
- den Urheber\*innen eine kollektiv verwaltete Vergütung zu sichern.

Wir haben hierzu im Detail in unserer gemeinsamen Stellungnahme mit dem BVPA diejenigen Aspekte adressiert, die momentan geeignet sind, das Bildrepertoire gegenüber anderen Werkkategorien, insbesondere Musik und Film, zu diskriminieren. Zusammenfassend betrifft dies folgende Aspekte:

**a. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhDaG: „mit Online Diensteanbietern um dieselben Zielgruppen konkurrieren“**

Das Merkmal des Konkurrenzverhältnisses ist nicht im Katalog des Art. 2 Ziffer 6 DSM-Richtlinie aufgeführt, welcher die Kriterien für diejenigen Diensteanbieter abschließend nennt, die unter Art. 17 der Richtlinie fallen sollen. Auf ein Konkurrenzverhältnis wird nur in Erwägungsgrund 62 eingegangen, um die Relevanz von OCSSP-Plattformen für den Markt von Online-Inhalten im Bereich von Musik und Film zu illustrieren. Das Merkmal ist schwammig und bietet Raum für Schutzbehauptungen der Diensteanbieter, um sich einer Haftung zu entziehen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhDaG ist daher zu streichen, auch um einer möglichen Europarechtswidrigkeit vorzubeugen.

**b. § 4 Abs. 2 Nr. 1 UrhDaG: „Typischerweise hochgeladene Inhalte“**

Auch dieses Abgrenzungskriterium findet sich nicht im Katalog von Art. 2 Ziffer 6 DSM-Richtlinie. Erforderlich ist lediglich, dass es sich um eine „große Menge“ von urheberrechtlich geschützten Werken handelt, zu denen die Diensteanbieter der Öffentlichkeit Zugang verschaffen. Dieses Merkmal ist mit § 2 Abs. 1 Nummer 1 UrhDaG umgesetzt. Eine „große Menge“ geschützter Werke kann auf sehr großen Plattformen aber auch mit „untypischem“ Material erreicht werden. Denn auch bei Diensteanbietern, die hauptsächlich audiovisuelle Inhalte öffentlich wiedergeben, werden regelmäßig vorbestehende Bildwerke eingebettet oder eingeblenet, besteht der audiovisuelle Anteil am audiovisuellen Material teilweise sogar ausschließlich aus stehendem Bild. Ein Festhalten an diesem Kriterium würde das Bildrepertoire ohne sachlichen Grund von einer Lizenzierung ausschließen und somit diskriminieren.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 UrhDaG ist daher zu streichen, auch um einer möglichen Europarechtswidrigkeit vorzubeugen.

**c. § 5 und § 7 Abs. 2 UrhDaG: „maschinell nicht überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen“ und „Angemessene Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen“**

Wir begrüßen den im Referentenentwurf nun vorgesehenen Vergütungsanspruch für Pastiche. Wir sind jedoch nach wie vor mit einer Reihe wesentlicher Autoren aus der Wissenschaft der Ansicht, dass alle gesetzlich erlaubten Nutzungen vergütet werden sollen, damit die damit verbundenen Erlöse aus der Kommerzialisierung der von den Nutzern hochgeladenen Inhalte Grundlage der Vergütung der Urheber\*innen und Interpret\*innen sind.

**d. § 6 UrhDaG: „maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen“**

Die in § 6 vorgesehene De-minimis-Regelung halten wir für europarechtswidrig. Sobald ein Bild-Inhalt erkennbar ist, handelt es sich um eine urheberrechtsrelevante Nutzung.

Darüber hinaus haben VG Bild-Kunst und andere bereits zum zweiten Diskussionsentwurf darauf hingewiesen, dass die Datei-Größe ein untaugliches Kriterium darstellt für die Abgrenzung, ob eine Nutzung unter eine Bagatellgrenze fällt oder nicht – dies hat auch zwischenzeitlich auch der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen in der EuGH-Rechtssache C-392/19 (VG Bild-Kunst gegen Stiftung Preussischer Kulturbesitz). Eine ähnliche „De-minimis“-Schranke war ursprünglich auch bei der Umsetzung des Art. 15 DSM-Richtlinie in § 87g Abs. 3 Nr. 2 UrhG vorgesehen, ist nun aber im Referentenentwurf nicht mehr enthalten. Die Frage, wann eine relevante Bild-Nutzung im Internet vorliegt, kann für Social Media aber nicht anders beantwortet werden als für Internet-Suchmaschinen.

Darüber hinaus läuft § 6 Abs. 1 UrhDaG auch dem Ziel zuwider, dass die Dienstanbieter Lizenzen erwerben sollen. Denn die im Referentenentwurf vorgesehenen 250 KB liegen weit über den für die gängigen Plattformen empfohlenen Bildgrößen – es würden also nur ganz wenige Nutzungen tatsächlich die 250 KB „de-minimis“-Grenze überschreiten. Diese Grenze wäre daher eine deutliche Einladung an alle Dienstanbieter, keine Lizenzen für Bildmaterial zu erwerben, da die Nutzungen ohnehin nicht untersagt werden können.

Daher ist § 6 UrhDaG zu streichen, zumindest Abs. 1 Nr. 4, auch und insbesondere um einer möglichen Europarechtswidrigkeit vorzubeugen.

## **2. UrhG: Neuer Direktvergütungsanspruch für Filmschaffende**

Die VG Bild-Kunst als deutsche Verwertungsgesellschaft der Filmurheber\*innen begrüßt die im UrhDaG-E geplante Einführung eines verwertungsgesellschaftspflichtigen Direktvergütungsanspruchs gegenüber OCSSP-Plattformen. Direktvergütungsansprüche sind geeignet, angemessene Vergütungen zu sichern, soweit Nutzungen nicht effektiv in Branchenregelungen (Tarifverträgen oder gemeinsamen Vergütungsregeln) abgebildet werden können.

Gemeinsam mit der VG Wort sowie allen wesentlichen Berufsverbänden und Gewerkschaften der Urheber\*innen und ausübenden Künstler\*innen im Bereich Film- und Fernsehen rufen wir den deutschen Gesetzgeber deshalb dazu auf, im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zusätzlich zu dem geplanten Direktvergütungsanspruch für OCSSP-Nutzungen einen Direktvergütungsanspruch auch für Lizenz-Nutzungen auf Video on Demand Plattformen (VOD-Plattformen) einzuführen.

Der rasante technische Wandel – zudem in Zeiten einer verheerenden Pandemie – hat auch in der Medienbranche Gewinner und Verlierer hervorgebracht. Zu den eindeutigen Gewinnern gehören alle verwertenden Teilnehmer der Branche, soweit sie digitale Dienste anbieten. Zu den Verlierer\*innen gehören vor allem Diejenigen, die an der Entwicklung- und Herstellung der Film- und Fernsehproduktionen beteiligt sind, allen voran die Urheber\*innen und Künstler\*innen, die keine feste Anstellung und somit keine fortlaufenden Einkünfte haben.

Es ist Zeit hier korrigierend einzugreifen, denn es ist zentrales Anliegen des Urheberrechts, eine angemessene Vergütung der Urheber für die Nutzung ihrer Werke sicherzustellen (§ 11 Satz 2 UrhG), um die Durchsetzung ihres Anspruchs auf Angemessenheit der Vergütung auch zu verwirklichen.

Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Gemeinsame Stellungnahme von VG Bild-Kunst, VG Wort, ver.di, djv, BVR, BVK, BFS, VSK, AGDOK, VDD, BFFS und DOV zu dieser Forderung.

## **3. UrhG: Schrankenregelung für „Pastiche“ (§ 51a)**

Trotz umfangreicher Proteste von Seiten der Urheber\*innen und ihrer Berufsverbände und Verwertungsgesellschaften wird im Referentenentwurf an der Aufnahme einer eigenen Schranke für „Pastiche“ im neuen § 51a UrhG festgehalten. Eine Notwendigkeit für die Einführung einer generellen Schranke im UrhG besteht jedoch nicht; lediglich bei der Umsetzung von Art. 17 DSM Richtlinie ist vorzusehen, dass diese Form der Nutzung zulässig ist (Art. 17 Abs. 7). Hierfür gelten dann auch die in der Begründung angeführten Argumente für die Einführung dieser Schranke – eine allgemeine Schranke im UrhG tragen sie dagegen nicht.

Wir wiederholen unsere Bedenken gegen die Aufnahme von Pastiche in die Schrankenregelung des neuen § 51a UrhG: der Begriff ist im deutschen Recht nicht bekannt. Erst die Rechtsprechung wird – nach jahrelangen Rechtsstreitigkeiten – den Begriff konturieren können. Während in § 7 UrhDaG die Nutzung von Pastiche der Vergütungspflicht der OCSSPs unterliegt, führt die allgemeine Schranke in § 51a UrhG dazu, dass sogar kommerzielle Nutzungen vergütungsfrei blieben.

§ 51a UrhG ist daher auf Parodie und Karikatur zu beschränken, die Erwähnung des Pastiche ist zu streichen.

## **II. Weitere relevante Aspekte des Referentenentwurfs**

### **1. VGG: Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung**

Die VG Bild-Kunst hat in ihrer Stellungnahme zum zweiten Diskussionsentwurf auf zwei Aspekte bei den § 51 Abs. 5 und § 51a VGG-E hingewiesen, die aus ihrer Sicht zu einer besseren Handhabung des neuen Instruments der kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung führen.

#### **a. Informationspflichten nach § 51 Abs. 3 Nr. 5 VGG-E**

Der Referentenentwurf hat nunmehr die in § 51 Abs. 3 Nr. 5 VGG-E vorgesehenen Informationspflichten neu strukturiert und sieht in lit. a und lit. b Anpassungen dahingehend vor, dass diese sich auf die generelle Fähigkeit der Verwertungsgesellschaften zur Vergabe entsprechender Lizenzen beziehen und nicht auf konkrete Lizenzen. Diese Anpassung begrüßen wir, da sie dem pauschalen Charakter einer solchen Lizenz Rechnung tragen. Zum anderen sind weitergehende Informationspflichten aus der Art. 12 DSM-Richtlinie auch nicht abzuleiten.

#### **b. Repräsentativität nach § 51a Abs. 1 VGG-E**

Der Referentenentwurf sieht gegenüber dem zweiten Diskussionsentwurf die Repräsentativität einer Verwertungsgesellschaft nunmehr dann als gegeben an, wenn sie für eine *ausreichend große Zahl* von *Rechtsinhabern* Rechte, die Gegenstand eines Vertrags nach § 51 Abs. 1 sein sollen, *auf vertraglicher Grundlage* wahrnimmt. Die VG Bild-Kunst begrüßt diese Anpassungen, da sie der bestehenden Rechteaggregation durch Verwertungsgesellschaften Rechnung trägt und Raum bietet, zukünftig ergänzende Vereinbarungen treffen zu können, um gerade im Bildbereich das Instrument der kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung einsetzen zu können.

#### **c. Rechtswirkungen des Widerspruchs von Außenstehenden, § 51 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 6 VGG-E**

Nach dem Referentenentwurf kann der Widerspruch eines Außenstehenden zweifach rechtliche Wirkungen entfalten: Wird er innerhalb der Transparenzfrist nach § 51 Abs. 3 Nr. 6 VGG-E erklärt, dann tritt die aufschiebende Bedingung ein und die Rechtseinräumung für diesen Außenstehenden im Rahmen einer Lizenz wird nicht wirksam. Zum anderen hat der Widerspruch nach Ablauf der Transparenzfrist die Wirkung einer auflösenden Bedingung, sodass unter einer vertraglich vereinbarten Lizenz nach § 51 Abs. 1 VGG-E die Werke dieses Außenstehenden ex nunc nicht mehr einbezogen werden.

Problematisch ist an dieser Regelung, dass sie im Ergebnis zu einer Besserstellung von Außenstehenden im Rahmen einer Lizenz nach § 51 Abs. 1 VGG-E führt gegenüber einem Berechtigten, dessen Rechte unter der kollektiven Lizenz eingeräumt werden. Denn letztere können das Wahrnehmungsverhältnis nach § 12 Abs. 1 VGG und den jeweiligen satzungsmäßigen Umsetzungen dieser Vorgabe beenden. Hat die Verwertungsgesellschaft jedoch vor der Beendigung des Wahrnehmungsverhältnisses kollektive Lizenzen erteilt, so sind auch zukünftige relevante Nutzungen im Rahmen und für die Dauer dieses Lizenzvertrages rechtmäßig, vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 2 VGG. Eine solche Besserstellung ist aber nicht bezweckt, denn die Außenstehenden sollen nach § 51 Abs. 3 Nr. 2 VGG-E unter der kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung nur die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Berechtigter haben.

Darüber hinaus ist ein Widerspruch mit Wirkung ex nunc auch nicht durch die DSM-Richtlinie veranlasst. Denn diese unterscheidet in Art. 12 zwischen dem „Lizenzvergabeverfahren“ und den hiernach erteilten „Lizenzen“. Nach Art. 12 Abs. 3 lit. c DSM-Richtlinie bezieht sich der Widerspruch aber allein auf das (abstrakte) Lizenzvergabeverfahren, zu dem die Verwertungsgesellschaft nach Maßgabe der Regelungen in § 51 Abs. 1 VGG-E berechtigt ist. Auch steht dem nicht Erwägungsgrund 48 Unterabsatz 2 entgegen: Zwar sollen die Rechteinhaber die reale Möglichkeit haben, Werknutzungen auch während der Laufzeit einer Lizenz auszuschließen. Jedoch soll jede stattfindende Nutzung innerhalb einer angemessenen Frist beendet werden. Im Sinne der Gleichbehandlung von Außenstehenden und Berechtigten liegt es nahe, dass diese angemessene Frist nach Maßgabe von § 12 Abs. 3 Nr. 2 VGG zu bemessen ist.

§ 51 VGG-E sollte dahingehend geändert werden, dass in Abs. 2 auf die Transparenzfrist in § 12 Abs. 3 Nr. 6 VGG verwiesen wird.

## **2. Verlegerbeteiligung**

Die VG Bild-Kunst hatte in ihrer Stellungnahme zum ersten Diskussionsentwurf auf verschiedene Aspekte hingewiesen, die im Zuge der Umsetzung von Art. 16 DSM-Richtlinie und mit Blick auf die Besonderheiten des Bildbereichs beachtet werden sollten. Wir begrüßen es sehr, dass diese Berücksichtigung gefunden haben. Dies betrifft zum einen § 63a Abs. 3 UrhG-E, wonach es nunmehr irrelevant ist, ob der Urheber dem Verleger ausschließliche oder einfache Nutzungsrechte eingeräumt hat, und eine Beteiligung des Verlegers auch an den für Außenstehende erzielten Erlösen zulässig ist. Zum anderen gilt dies für § 137q UrhG-E und § 140 VGG-E, wonach eine Verlegerbeteiligung jetzt für Einnahmen gilt, die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten – und nicht mehr für Vergütungsansprüche, die ab diesem Datum entstanden sind.

Einzig die Frage, wer überhaupt als Verleger einen Beteiligungsanspruch geltend machen kann, ist weiter offen: Sind Bildagenturen Verleger im Sinne des § 63a UrhG-E? Hier ist eine Klarstellung weiterhin dringend erforderlich. Wenn eine solche Definition im Rahmen des Presseverleger-Leistungsschutzrechts (§ 87f Abs. 2 UrhG-E) erfolgt, dann sollte sie auch im Rahmen der Umsetzung von Art. 16 DSM-Richtlinie erfolgen.

## **3. Umsetzung der Online-SatCab-Richtlinie**

Die Regelungen des Referentenentwurfs zur Umsetzung der Online-SatCab-Richtlinie sind gegenüber dem zweiten Diskussionsentwurf unverändert geblieben.

Die VG Bild-Kunst begrüßt daher weiterhin die Entscheidung zur technologieneutralen Ausgestaltung von § 20b UrhG, die einheitliche Geltung in- und grenzüberschreitende Weitersendehandlungen sowie die Erstreckung des Vergütungsanspruchs nach Abs. 2 auf sämtliche Sachverhalte. Dies gilt gleichermaßen für die Umsetzung der Regelungen zur Direkteinspeisung in § 20d UrhG-E und hier insbesondere der Anwendung des Regimes des § 20b UrhG hinsichtlich der Verantwortung des Signalverteilers sowie der Anwendung des Vergütungsanspruchs. Damit kann gerade für Filmurheber\*innen eine angemessene Beteiligung an allen Wertschöpfungen erreicht werden, insbesondere an solchen, die bislang unberücksichtigt geblieben sind.

Zugleich wiederholen wir den Anpassungsbedarf zu den folgenden Aspekten und verweisen hierzu insbesondere auf die gemeinsame Stellungnahme der GEMA, GÜFA; TWF, VFF, VG Bild-Kunst und VG Wort vom 31. Juli 2020 zum zweiten Diskussionsentwurf:

#### **a. § 20b UrhG-E**

In **Absatz 1a** halten wir zum einen beispielhafte Nennung von Maßnahmen für sinnvoll, die eine Authentifizierung des einzelnen Nutzers erlauben und damit die Berechtigung zur Nutzung des Weitersendendienstes herstellen. Zum anderen muss sichergestellt werden, dass die Anbieter von „Mischangeboten“, bei denen Nutzer sowohl ohne Registrierung als auch mit Registrierung bzw. nach Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements Zugang zum Programm erhalten, jedenfalls für den Teil des Angebots, für dessen Nutzung eine Registrierung erforderlich ist, von der privilegierten Rechteklärung nach Absatz 1 profitieren können.

In **Absatz 2** regen wir bei der neuen Formulierung des § 20b Abs. 2 Satz 1 UrhG-E an, den Gleichlauf im Wortlaut in § 20b Abs. 1 UrhG-E herzustellen und den „Betreiber des Weitersendendienstes“ zu benennen. Dies entspricht auch der bisherigen Regelung in § 20b Abs. 2 UrhG und präzisiert die Lizenzschuldnerschaft auch an dieser Stelle. Damit wird die wirtschaftliche Situation am Markt abgebildet und die Vergütung von Urheber\*innen und Leistungsschutzberechtigten entsprechend sichergestellt.

#### **b. § 20c UrhG-E**

In Umsetzung von Art. 3 Online-SatCab-Richtlinie zu ergänzenden Online-Diensten von Sendeunternehmen verweist die Begründung des Referentenentwurfs auf ein für die Filmurheber\*innen relevantes Problem: Denn nach Erwägungsgrund 10 Satz 3 der Richtlinie gelten Auftragsproduktionen und Koproduktionen nicht als Eigenproduktionen. Das trifft in vielen Fällen nicht den Sachverhalt, weil auch solche Produktionen häufig zu 100 Prozent von den Sendeunternehmen finanziert werden. Es besteht daher die Gefahr; dass in solchen Fällen die an diesen Produktionen beteiligten Filmurheber\*innen nicht angemessen beteiligt werden. Um diese Beteiligung sicherzustellen, ist der in § 7 UrhDaG-E vorgesehene Direktvergütungsanspruch ggf. zu erweitern.

### **4. Urheber-Wissensgesellschafts-Gesetz**

Die VG Bild-Kunst schließt sich den Bedenken an, die die Initiative Urheberrecht in ihrer Stellungnahme gegen eine Entfristung des Urheber-Wissensgesellschafts-Gesetzes (UrhWissG) ausgesprochen hat. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Aspekte, die wir bereits zum ersten Diskussionsentwurf benannt haben.

#### **a. Verhältnis der gesetzlichen Erlaubnis zu individualvertraglichen Vereinbarungen (§ 60g UrhG)**

§ 60g Abs. 1 UrhG stellt klar, dass sich Rechtsinhaber auf Vereinbarungen nicht berufen können, mit denen erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f UrhG zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränkt oder untersagt werden. Unterschiedlich ist jedoch die Bewertung der Frage, ob sich daraus ein generelles Vorrangverhältnis von individualvertraglichen Vereinbarungen zwischen (abgeleiteten) Rechtsinhabern und Nutzern ableiten lässt mit der Folge, dass hiernach gegebenenfalls vereinbarte Vergütungen dem verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruch nach § 60h UrhG vorgehen oder ob unabhängig davon Ansprüche der Verwertungsgesellschaft zu bedienen sind.

Praktisch relevant ist diese Frage zwischen der VG Bild-Kunst und dem Verband Bildungsmedien bzw. einiger seiner Mitgliedsverlage hinsichtlich der Nutzungen von Fotografien und Illustrationen in Schulbüchern (§ 60b UrhG). Aus Sicht der VG Bild-Kunst ist eine individuelle Rechteeinräumung nicht möglich, wenn diese Nutzungen betrifft, für die eine gesetzliche Privilegierung vorliegt und für die ein gerechter Ausgleich des durch die Privilegierung entstandenen Schadens durch den Gesetzgeber vorgesehen ist. Ansonsten stünde die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit des Vergütungsanspruchs zur Disposition.

Wir sehen eine gesetzliche Klarstellung in diesem Punkt als hilfreich an, um langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen.

#### **b. Ermittlung der Vergütungshöhe nach § 60h Abs. 3 UrhG**

§ 60h Abs. 3 Satz 1 UrhG sieht vor, dass für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung genügt. Dies ist widersprüchlich, wenn von der Prämisse einer nutzungsabhängigen Berechnung ausgegangen wird, diese dann aber auch pauschal ermittelt werden können soll. Aufgrund der Alternativität zur repräsentativen Stichprobe stellt sich dann aber die Frage, auf welcher Faktenbasis die pauschale Vergütung ermittelt werden soll, dies auch mit Blick auf den europarechtlich vorgegebenen § 39 Abs. 1 Satz 2 VGG, wonach bei der Tarifgestaltung Berechnungsgrundlagen heranzuziehen sind, die „ausreichende, mit einem vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben“. Zugleich verweist auch Erwägungsgrund 24 Satz 2 der DSM-RL weiterhin darauf, dass Vergütungsansprüche zum gerechten Ausgleich des mit der Einführung von Schrankenregelungen verbundenen Schadens der Rechteinhaber führen sollen. Um diesen Schaden festlegen zu können, braucht es aus unserer Sicht mindestens eine repräsentative Stichprobe der Nutzung, wie in § 60h Abs. 3 Satz 1 Variante 2 UrhG vorgesehen.

Aus Sicht der VG Bild-Kunst ist es daher unerlässlich, ist in § 60h Abs. 3 Satz 1 UrhG die Worte „Eine pauschale Vergütung oder“ zu streichen.

#### **c. Verweis auf das Vergütungsregime nach §§ 54 bis 54c UrhG in § 60h Abs. 1 Satz 2 UrhG**

Laut § 60h Abs. 1 Satz 2 UrhG sind Vervielfältigungen nach den §§ 54 bis 54c UrhG durch die hiernach Verpflichteten zu vergüten. Dies ist immer dann sinnvoll, wenn die Anwendung dieser Regelungen aufgrund der strukturellen Vergleichbarkeit der über die §§ 54 ff. erfassten Sachverhalte naheliegt. Dies ist aber weder bei der Herstellung von Bildungsmedien nach § 60b UrhG (im Wesentlichen Schulbücher) noch bei Bestands- oder Ausstellungskatalogen von Museen nach § 60f Abs. 1 i. V. m. 60e Abs. 1 UrhG der Fall. Denn die Schulbuchverlage und Museen verfügen als für die Vervielfältigung unmittelbar

Verantwortliche über die Informationen zur Ermittlung der Vergütung und sind im Übrigen für die Verbreitung von Schulbüchern und nicht-kommerziellen Ausstellungs- und Bestandskatalogen als Vergütungsschuldner nach § 60h UrhG gleichwohl in Anspruch zu nehmen. Die VG Bild-Kunst hält es daher für sachgemäß, diese Vervielfältigungshandlungen über § 60h Abs. 1 Satz 1 UrhG abzugelten und hier entsprechend einzubeziehen.

Daneben halten wir es angesichts zunehmender Digitalisierung des Bildungsbereichs für erforderlich, die Vorschriften der Betreibervergütung nach § 54c UrhG auf digitale Vervielfältigungen zu erstrecken, weil die bislang allein erfassten Papirausdrucke zunehmend durch digitale Vervielfältigungen substituiert werden. Privatkopie bleibt aber Privatkopie, unabhängig von der Vervielfältigungstechnik.

## **5. Text- und Data-Mining**

Die VG Bild-Kunst hat in ihren Stellungnahmen in der öffentlichen Konsultation und zum ersten Diskussionsentwurf auf die Notwendigkeit hingewiesen, sowohl beim kommerziellen als auch beim nicht-kommerziellen Text- und Data-Mining an der in § 60h UrhG derzeit bestehenden Vergütungspflichtigkeit festzuhalten (§§ 60d, 60h UrhG-E) bzw. eine solche einzuführen (§ 44b UrhG-E). Wir wiederholen diese Forderung und schließen uns angesichts der nach dem Referentenentwurf weiterhin vorgesehenen Vergütungsfreiheit den Ausführungen der Initiative Urheberrecht an.

## **6. Leistungsschutzrecht des Presseverlegers**

Die VG Bild-Kunst begrüßt es ausdrücklich, dass auf die von beteiligten Kreisen vielfach ausgesprochene Kritik die Formulierung von § 87g Abs. 2 UrhG-E modifiziert und diejenigen Konstellationen, die von dem Leistungsschutzrechts des Presseverlegers ausgenommenen „sehr kurzen Auszüge“ nunmehr eng an den Wortlaut der DSM-Richtlinie angelehnt werden und die ursprüngliche Festlegung eine Untergrenze bei Abbildung nach Pixelzahl zurückgenommen wurde. Hier sollten keine erneuten Änderungen erfolgen, da der ursprüngliche Ansatz zu einer umfassenden vergütungsfreien Nutzung von Bildern und damit zu einer Entwertung und Diskriminierung des Bildrepertoires geführt hätte.

Hinsichtlich des in § 87k UrhG-E geregelten Beteiligungsanspruchs schließen wir uns ausdrücklich der Stellungnahme der Initiative Urheberrecht an.

Dr. Urban Pappi  
(geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

Dr. Anke Schierholz  
(Justitiarin)

Dr. Helge Langhoff  
(Direktor Inkasso)